

Mietvertrag

zwischen

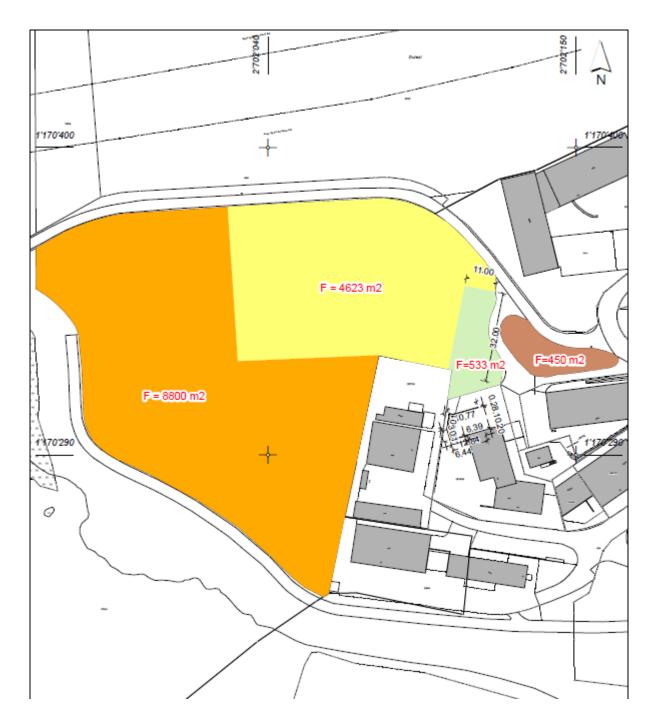
Gemeinde Tujetsch, Via Alpsu 62, 7188 Sedrun als Vermieterin

und

Strabag AG, Via Plaun da Diras 8, 7180 Disentis/Mustér als Mieterin

1. Mietobjekt

Die Gemeinde Tujetsch (nachfolgend: Vermieterin) stellt gemäss nachfolgender Skizze einen Teil der Parzelle Nr. 3057 in der Gemeinde Tujetsch im Umfang von 8'800 m² (orange) der Strabag SA (nachfolgend: Mieterin) zur Verwendung als Deponieplatz zur Verfügung.



2. Mietdauer

Der Mietvertrag wird für die feste Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2032.

Die Parteien können die Mietdauer im gegenseitigen Einvernehmen verlängern. Die Mieterin hat ein allfälliges Interesse an einer Verlängerung der Miete spätestens ein Jahr vor Ablauf der Mietdauer schriftlich bei der Vermieterin kundzutun.

3. Entschädigung

Die Mieterin entschädigt die Vermieterin für die Miete des Mietobjekts wie folgt mit Eigenleistungen und einem festen Mietzins pro Jahr:

- a) Die Mieterin errichtet auf eigene Kosten einen Zaun um die ganze Parzelle. Die Koordination dieser Arbeiten sowie die Kostenregelungen werden unter der Mieterin und der Loretz AG separat vereinbart. Die Mieterin haftet gegenüber der Vermieterin solidarisch für sämtliche zu erfüllenden Eigenleistungen.
- b) Die Mieterin entschädigt die Vermieterin mit einem Mietzins in der Höhe von CHF 26'400.00 pro Jahr (CHF 3.00 * 8800 m²). Der Mietzins muss jeweils anfangs Januar für das aktuelle Jahr beglichen werden (d.h. erstmals im Januar 2023 für das Jahr 2023). Der Mietzins bleibt während der gesamten Vertragsdauer gleich und unterliegt keinem Index.

4. Pflichten der Mieterin

- a) Die Mieterin hat den gewöhnlichen Unterhalt der Wege, Gräben, festen Zäune, usw. nach Ortsgebrauch vorzunehmen.
- b) Feste Bauten sind auf der Parzelle nicht gestattet, temporäre Bauten sind erlaubt.
- c) Änderungen am Terrain der Parzelle darf die Mieterin nur mit Zustimmung der Vermieterin vornehmen.
- d) Die Mieterin hat dafür zu sorgen, dass Staubemissionen vermieden werden.
- e) Die Mieterin hat das Mietobjekt zweckgemäss und sorgfältig zu gebrauchen. Sie hat die öffentlich-rechtlichen Vorschriften betreffend Umweltschutz, Altlastenrecht, Lärmemissionen, Ruhezeiten, Sicherheitsvorkehrungen etc. einzuhalten.
- f) Die Mieterin hat für das Mietobjekt ausreichende Versicherungen abzuschliessen (z.B. für allfällige Umweltschäden) und der Vermieterin nachzuweisen.
- q) Die Verwendung des Deponieplatzes als Deponie zur Ablagerung von Abfällen ist untersagt.
- h) Die Mieterin muss vermeiden, dass die Strassen in Richtung Industriezone und KVR infolge der Transporte verschmutzt werden.
- i) Die Schneeräumung auf der Parzelle erfolgt durch die Mieterin.
- j) Für Kosten zur Anbindung an die Wasserversorgung und anderen Installationen muss die Mieterin selbst aufkommen.

5. Rückgabe des Mietobjektes

Ist nichts anderes vereinbart, hat die Mieterin das Grundstück im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie diesen angetreten hat zzgl. der Erfüllung der Eigenleistungen (vgl. vorstehende Ziff. 3 lit. a). Der Zaun muss vor der Rückgabe instand gestellt werden.

6. Untermiete

Die Mieterin darf das Mietobjekt oder Teile desselben nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin untervermieten.

7. Kontaktperson

Der Amtsvorsteher des Baudepartementes steht seitens der Gemeinde Tujetsch als Kontaktperson für jegliche Fragen zur Verfügung

8. Schlussbestimmungen

Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Gemeindeorgane.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und Unterzeichnung durch beide Parteien.

Bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt Tujetsch als Gerichtsort.

Sedrun,	Disentis,
Vermieterin:	Mieterin
Gemeinde Tujetsch	Strabag SA, Disentis
Martin Cavegn, Gemeindepräsident	
ivianin Cavegn, Gemeindeprasident	
Guido Monn, Amtsvorsteher Baudepartement	



Mietvertrag

zwischen

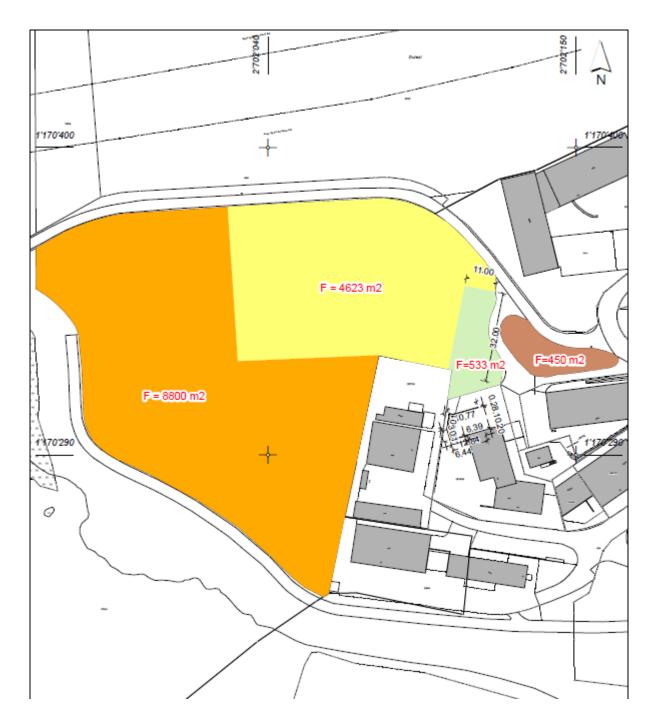
Gemeinde Tujetsch, Via Alpsu 62, 7188 Sedrun als Vermieterin

und

Loretz SA, Via Alpsu 5, 7188 Sedrun als Mieterin

1. Mietobjekt

Die Gemeinde Tujetsch (nachfolgend: Vermieterin) stellt gemäss nachfolgender Skizze einen Teil der Parzellen Nr. 3057 und Nr. 2710 sowie die Parzelle Nr. 1916 in der Gemeinde Tujetsch im Umfang von 4'623 m² (gelb) der Loretz SA (nachfolgend: Mieterin) zur Verwendung als Deponieplatz zur Verfügung.



2. Mietdauer

Der Mietvertrag wird für die feste Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2032.

Die Parteien können die Mietdauer im gegenseitigen Einvernehmen verlängern. Die Mieterin hat ein allfälliges Interesse an einer Verlängerung der Miete spätestens ein Jahr vor Ablauf der Mietdauer schriftlich bei der Vermieterin kundzutun.

3. Entschädigung

Die Mieterin entschädigt die Vermieterin für die Miete des Mietobjekts wie folgt mit Eigenleistungen und einem festen Mietzins pro Jahr:

- a) Die Mieterin errichtet auf eigene Kosten einen Zaun um die ganze Parzelle. Die Koordination dieser Arbeiten sowie die Kostenregelungen werden unter der Mieterin und der Strabag AG separat vereinbart. Die Mieterin haftet gegenüber der Vermieterin solidarisch für sämtliche zu erfüllenden Eigenleistungen.
- b) Die Mieterin entschädigt die Vermieterin mit einem Mietzins in der Höhe von CHF 13'869.00 pro Jahr (CHF 3.00 * 4623 m²). Der Mietzins muss jeweils anfangs Januar für das aktuelle Jahr beglichen werden (d.h. erstmals im Januar 2023 für das Jahr 2023). Der Mietzins bleibt während der gesamten Vertragsdauer gleich und unterliegt keinem Index.

4. Pflichten der Mieterin

- a) Die Mieterin hat den gewöhnlichen Unterhalt der Wege, Gräben, festen Zäune, usw. nach Ortsgebrauch vorzunehmen.
- b) Feste Bauten sind auf der Parzelle nicht gestattet, temporäre Bauten sind erlaubt.
- c) Änderungen am Terrain der Parzelle darf die Mieterin nur mit Zustimmung der Vermieterin vornehmen.
- d) Die Mieterin hat dafür zu sorgen, dass Staubemissionen vermieden werden.
- e) Die Mieterin hat das Mietobjekt zweckgemäss und sorgfältig zu gebrauchen. Sie hat die öffentlich-rechtlichen Vorschriften betreffend Umweltschutz, Altlastenrecht, Lärmemissionen, Ruhezeiten, Sicherheitsvorkehrungen etc. einzuhalten.
- f) Die Mieterin hat für das Mietobjekt ausreichende Versicherungen abzuschliessen (z.B. für allfällige Umweltschäden) und der Vermieterin nachzuweisen.
- g) Die Verwendung des Deponieplatzes als Deponie zur Ablagerung von Abfällen ist untersagt.
- h) Die Mieterin muss vermeiden, dass die Strassen in Richtung Industriezone und KVR infolge der Transporte verschmutzt werden.
- i) Die Schneeräumung auf der Parzelle erfolgt durch die Mieterin.
- j) Für Kosten zur Anbindung an die Wasserversorgung und anderen Installationen muss die Mieterin selbst aufkommen.

5. Rückgabe des Mietobjektes

Ist nichts anderes vereinbart, hat die Mieterin das Grundstück im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie diesen angetreten hat zzgl. der Erfüllung der Eigenleistungen (vgl. vorstehende Ziff. 3 lit. a). Der Zaun muss vor der Rückgabe instand gestellt werden.

6. Untermiete

Die Mieterin darf das Mietobjekt oder Teile desselben nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin untervermieten.

7. Kontaktperson

Der Amtsvorsteher des Baudepartementes steht seitens der Gemeinde Tujetsch als Kontaktperson für jegliche Fragen zur Verfügung

8. Schlussbestimmungen

Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Gemeindeorgane.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und Unterzeichnung durch beide Parteien.

Bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt Tujetsch als Gerichtsort.

Sedrun,	Sedrun,
Vermieterin:	Mieterin
Gemeinde Tujetsch	Loretz SA, Sedrun
Martin Cavegn, Gemeindepräsident	Isidor Loretz
Guido Monn, Amtsvorsteher Baudepartement	Guido Friberg



Mietvertrag

zwischen

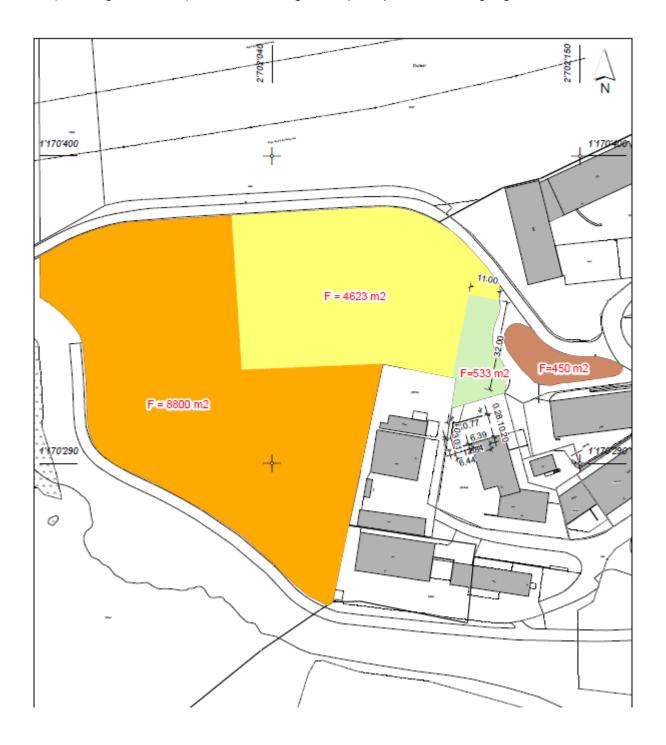
Gemeinde Tujetsch, Via Alpsu 62, 7188 Sedrun als Vermieterin

und

Transports Monn, 7188 Sedrun als Mieter

1. Mietobjekt

Die Gemeinde Tujetsch (nachfolgend: Vermieterin) stellt gemäss nachfolgender Skizze einen Teil der Parzelle Nr. 2710 in der Gemeinde Tujetsch im Umfang von 533 m² (grüne Fläche) Transports Monn (nachfolgend: Mieter) zur Verwendung als Deponieplatz zur Verfügung.



2. Mietdauer

Der Mietvertrag wird für die feste Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2032.

Die Parteien können die Mietdauer im gegenseitigen Einvernehmen verlängern. Der Mieter hat ein allfälliges Interesse an einer Verlängerung der Miete spätestens ein Jahr vor Ablauf der Mietdauer schriftlich bei der Vermieterin kundzutun.

3. Entschädigung

Der Mieter entschädigt die Vermieterin für die Miete des Mietobjekts wie folgt mit einem festen Mietzins pro Jahr:

a) Der Mieter entschädigt die Vermieterin mit einem Mietzins in der Höhe von CHF 1'865.50 pro Jahr (CHF 3.50 * 533 m²). Der Mietzins muss jeweils anfangs Januar für das aktuelle Jahr beglichen werden (d.h. erstmals im Januar 2023 für das Jahr 2023). Der Mietzins bleibt während der gesamten Vertragsdauer gleich und unterliegt keinem Index.

4. Pflichten des Mieters

- a) Der Mieter hat den gewöhnlichen Unterhalt der Wege, Gräben, festen Zäune, usw. nach Ortsgebrauch vorzunehmen.
- b) Feste Bauten sind auf der Parzelle nicht gestattet, temporäre Bauten sind erlaubt.
- c) Änderungen am Terrain der Parzelle darf der Mieter nur mit Zustimmung der Vermieterin vornehmen.
- d) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass Staubemissionen vermieden werden.
- e) Der Mieter hat das Mietobjekt zweckgemäss und sorgfältig zu gebrauchen. Er hat die öffentlich-rechtlichen Vorschriften betreffend Umweltschutz, Altlastenrecht, Lärmemissionen, Ruhezeiten, Sicherheitsvorkehrungen etc. einzuhalten.
- f) Der Mieter hat für das Mietobjekt ausreichende Versicherungen abzuschliessen (z.B. für allfällige Umweltschäden) und der Vermieterin nachzuweisen.
- g) Die Verwendung des Deponieplatzes als Deponie zur Ablagerung von Abfällen ist untersagt.
- h) Der Mieter muss vermeiden, dass die Strassen in Richtung Industriezone und KVR infolge der Transporte verschmutzt werden.
- i) Die Schneeräumung auf der Parzelle erfolgt durch den Mieter.
- j) Für Kosten zur Anbindung an die Wasserversorgung und anderen Installationen muss der Mieter selbst aufkommen.

5. Rückgabe des Mietobjektes

Ist nichts anderes vereinbart, hat der Mieter das Grundstück im gleichen Zustand zurückzugeben, wie er diesen angetreten hat.

6. Untermiete

Der Mieter darf das Mietobjekt oder Teile desselben nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin untervermieten.

7. Kontaktperson

C ~ d ** . . ~

Der Amtsvorsteher des Baudepartementes steht seitens der Gemeinde Tujetsch als Kontaktperson für jegliche Fragen zur Verfügung

8. Schlussbestimmungen

Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Gemeindeorgane.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und Unterzeichnung durch beide Parteien.

C - d - . . .

Bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt Tujetsch als Gerichtsort.

Searun,	Searun,
Vermieterin:	Mieter
Gemeinde Tujetsch	Transports Monn, 7188 Sedrur
Martin Cavegn, Gemeindepräsident	
Guido Monn, Amtsvorsteher Baudepartement	